

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)

Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 200 Bfg. monatlich frei ins Haus, oder 175 Bfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich Mf. 5.25 ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition:
Baronsenstrasse 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.



Anzeigen: Die fünfgespaltene Zeitzeile oder deren Raum 35 Bfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Aufnahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Expedition:
Baronsenstrasse 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.

Ämtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Ämtliche Bekanntmachungen.

Sitzung der Gemeinde-Vertretung

am Donnerstag, den 19. August 1920, nachmittags 6 Uhr, im Konferenzzimmer der neuen Schule.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Haushaltsplanes für 1920.
2. Verteilung des Steuerbedarfs für 1920.
3. Erhöhung des Gaspreises.
4. Erlass
 - a) einer Befoldungsordnung,
 - b) einer Befoldungsvorschrift für die Beamten und Angestellten der Gemeinde.
5. Anderweite Festsetzung des Gehalts des Bürgermeisters Esser.

Schwanheim a. M., den 16. August 1920.
Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Heinrich.

Mahlkarten.

Mittwoch, den 18. d. Mts., vormittags von 9—12 Uhr, können im Lebensmittelamt die Mahlkarten in Empfang genommen werden.

Schwanheim a. M., den 16. August 1920.
Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Heinrich.

Politische Versammlungen.

Die Anträge auf Abhaltung politischer Versammlungen sind mir spätestens 4 Tage vorher einzureichen, andernfalls die Genehmigung durch die französische Militärbehörde sehr in Frage gestellt wird.

Schwanheim a. M., den 16. August 1920.
Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Heinrich.

Entlassungsanträge.

- Alle Kriegsbeschädigte, die
1. nach dem 8. 11. 1918 entlassen wurden,
 2. von der Versorgungsstelle Höchst a. M. Geldentschädigung für Schuhe und Mäntel gezahlt erhielten,
 3. ihren Rentenanspruch vor dem 3. Mai 1919 gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich zwecks Ausstellung einer für die kommende Kleiderausgabe unbedingt erforderlichen Bescheinigung mündlich oder schriftlich an das Versorgungsamt Höchst a. M. zu wenden.

Die Bescheinigung wird nur erteilt, wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind.

Nicht in Frage kommen die allgemein nach dem 8. 11. 1918 Entlassenen (Nichtkriegsbeschädigten), sowie die bereits früher berücksichtigten Kriegsbeschädigten.

Höchst a. M., den 11. August 1920.
Versorgungsamt Höchst a. M.
Bekleidungsabteilung.

Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920.

(Reichs-Gesetzblatt S. 1463.)

§ 1b.

In Betrieben, in denen mehr als 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung bis zum 1. September 1920 an Stelle der gemäß § 1 Abs. 1, 2 und § 2 Abs. 3 freizulassenden Beträge die folgenden Durchschnittsbeträge vom Steuerabzuge freilassen:

1. bei allen in dem Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben oder zu deren Haushaltung minderjährige Kinder zählen
 - a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von 12 Mark für den Tag,
 - b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 75 Mark für die Woche,
 - c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 300 Mk. für den Monat;
2. bei allen übrigen Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern
 - a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von 8 Mark für den Tag,
 - b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 50 Mark für die Woche,

c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 200 Mark für den Monat. Der zehnprozentige Abzug ist nur von dem Betrage vorzunehmen, um den der Arbeitslohn die im Abs. 1 bezeichneten Durchschnittsbeträge übersteigt.
Höchst a. M., den 10. August 1920.
Finanzamt. gez. Dö h m e r.

Erhebung der Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide, Gerste, Hafer usw.

Auszug aus der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920, vom 21. Mai 1920 — R.-G.-Bl. S. 1027/1055.

§ 76. Wer mit dem Beginn des 16. August 1920 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide aus Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. August 1920, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1920 Anzeige über die Anmeldungen nach Absatz 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

- § 77. Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf
- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs oder eines Landes stehen,
 - b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. stehen.
 - c) Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen.
 - d) Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

§ 78. Mit dem Beginne des 16. August 1920 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c) erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c) erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die im § 77 unter c) erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

§ 78 a. Wer mit dem Beginne des 16. August 1920 Hafer früherer Ernten, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. August 1920, getrennt nach Eigentümern anzuzeigen. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. § 76 Abs. 2 und § 77 a bis c finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Beginne des 16. August 1920 ist der Hafer früherer Ernten für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er sich befindet. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er nach beendeter Beförderung abgeliefert wird. Für den

hiernach beschlagnahmten Hafer gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, in welchem Umfang der Hafer trotz der Beschlagnahme verfüttert, verarbeitet oder sonst verwendet werden darf. Soweit der Hafer hiernach nicht verfüttert, verarbeitet oder sonst verwendet werden darf, haben die Kommunalverbände die beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden Vorräte mit Ausnahme der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

Veröffentlicht mit dem Hinweise, daß unbefugte Verwendung beschlagnahmter Vorräte, sowie Nichtbeachtung der Anzeigepflicht innerhalb der gesetzlichen Frist, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird. Auch kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden.

Ist eine der im § 80 a. a. V. bezeichneten strafbaren Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Höchst a. M., den 3. August 1920.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Wolff, Kreisdeputierter.
Wird veröffentlicht.
Schwanheim a. M., den 14. August 1920.
Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Heinrich.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestand des Händlers Albert Edenhöfer, Nied, Feldbergstraße 12, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Geschäftssperre ist angeordnet.

Nachdem in der Gemarkung Kelterbach die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde die Gemarkung zum Sperrbezirk erklärt.

Schwanheim a. M., den 16. August 1920.
Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Heinrich.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem auch im hiesigen Gemeindebezirk, und zwar bei
Landwirt Jakob Herber, Bierhäusergasse 4,
Witwe Margarete Belz, Querstraße 25,
Landwirt Mathias Müller, Querstraße 24,
Fabrikarbeiter Josef Schmitt, Neustraße 9,
Pol.-Wachtm. Leop. Schneider, Neustraße 12,
Witwe Jakob Berz, Neustraße 11,
Witwe Peter Anton Saffran III., Taunusstraße 7,
Pol.-Wachtm. Adam Bindrum, Alte Frankfurterstraße 4,
die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deren weitere Ausbreitung sehr zu befürchten ist, werden die Viehhalter im Hinblick auf die bereits wiederholt veröffentlichte viehpolizeiliche Anordnung darauf aufmerksam gemacht, daß jede Erkrankung, — auch der geringste Verdacht — unverzüglich hier zu melden ist. Auf die nachstehenden Hauptpunkte der erwähnten viehpolizeilichen Anordnung wird hierdurch nochmals zur genauesten Beachtung hingewiesen:

„Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt.
Die Verwendung der Pferde usw. ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hufe jedesmal vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klawenvieh ist vom Gehöfte fernzuhalten. Milch darf nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden.

Tauche und Dünger darf nur mit landrätlicher Genehmigung ausgeführt werden.
Futter und Streuvorräte dürfen ebenfalls nur mit landrätlicher Genehmigung ausgeführt werden.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den

Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

Sämtliche Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen.

Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern usw. ist das Betreten aller Ställe des Gemeindebezirks verboten.

Die Ein- und Ausfuhr, sowie das Durchtreiben von Klauenvieh ist verboten.

Die Polizeibeamten sind zur schärfsten Ueberwachung angewiesen.

Zumiderhandlungen werden der Amtsanwaltschaft zur Strafverfolgung übergeben.

Schwanheim a. M., den 16. August 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Heinrich.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für Sperr-Bezirke.

A. Für das verseuchte Gehöft.

1. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstiger Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

2. Das verseuchte Gehöft wird gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt.

In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung auf besonderen Antrag meinerseits gestattet werden.

Im übrigen finden auf die Schlachtung folgende Vorschriften des § 160 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 Anwendung:

aa) Die Schlachtung der Tiere hat unter Beobachtung etwaiger vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen und unter polizeilicher Aufsicht, soweit angängig, im Seuchengehöfte, sonst in anderen geeigneten Gehöften des verseuchten Gemeindebezirks zu erfolgen.

bb) Zur Schlachtplatz dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offen stehen, noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

cc) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken Tiere oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge werden nur dann freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

dd) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere, sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen, aber der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

ee) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachthöftes zu desinfizieren.

Die vorstehenden Bedingungen zu cc-ee sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Rotschlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöftes ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist verboten.

Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung der gesamten Milch stattgefunden hat.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;

2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad;

3. Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

Für die Abgabe von Milch an Sammelmolke-reien, in denen eine wirkliche Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem Gehöfte dürfen nur in folgender Weise erfolgen:

Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöftes oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nicht stattfinden kann, zu packen oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

Jauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen — abgesehen von dem Falle der Packung des Düngers außerhalb des Gehöftes — während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und vor Feststellung der Abheilung der Seuche nur beim Vorliegen zwingender Gründe aus dem Gehöft abgefahren werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindergepanschen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Jauche darf nur in durch-dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzu-fahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtabfuhr der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung kommen, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransport-gefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

k) Von gefallen seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließ-lich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt In-halt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach den in Abschnitt Ia (dd) angegebenen Vorschriften zu behandeln.

Erleichterungen von vorstehenden in Abschnitt I a—k aufgeführten Vorschriften sind nur aus zwingen-den wirtschaftlichen Gründen und nur mit Geneh-migung des Ministers zulässig.

l) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöftes, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepul-vertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

m) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, War-tung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten betreten werden.

Die mit der Wartung seuchenkranker oder der Seuche verdächtigen Tiere betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Trans-porte solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflegen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren im Gehöfte in Berührung ge-kommen sind oder in den gesperrten Ställen bezw. Standorten verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Gehöftes die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder ver-dächtigen Tieren in Berührung gekommenen Kör-per-teile reinigen und desinfizieren.

Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

n) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Gehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

o) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen können Beschränkungen des Transportes und der Benutzung von Tieren jeder Art von mir ange-or-net werden.

B. Allgemeine Bestimmungen für Sperrbezirke.

1. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-legung ist das Führen an der Leine und bei Zieh-hunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung

von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch ge-stattet.

2. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen ver-kehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in das Seuchengehöft verboten. In be-sonders dringlichen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

3. Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschäften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit meiner Erlaubnis unter den polizei-lich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

4. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepanschen gleich-zustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Ein-fuhr von Klauenvieh zu Zug- oder Zuchtzwecken ist nur in dem Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungs-präsidenten in Wiesbaden zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

5. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden zugelassen werden.

II. Allgemeines.

1. Im hiesigen Kreise wird verboten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochen-märkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf markt-ähnliche Veranstaltungen.

b) Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel im Seuchenorte.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauen-vieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Vieh-versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Ge-höfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolke-reien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Ver-wertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molke-rei, ferner die Entfernung der zur An-lieferung der Milch und zur Ablieferung der Milch-rückstände benutzten Gefäße aus der Molke-rei, bevor sie desinfiziert sind. (Vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B. A. B. G.)

2. Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden zugelassen werden. Etwaige Anträge sind bei mir einzubringen.

Im Hinblick auf den letzten großen Seuchenzug in den Jahren 1910/12 und auf die durch ihn veranlaßten schweren wirtschaftlichen Schäden ist es dringend geboten, etwaige Einschleppungen möglichst frühzeitig festzustellen und der Ausbreitung mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Bei Neuausbrüchen in seuchensfreier Gegend wird die Tötung der verseuchten Klauenviehbestände unter Beach-tung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes möglichst rasch in die Wege zu leiten sein.

Die Krankheit wird daran erkannt, daß sich bei den kranken Tieren im Maule, an den Klauen und teil-weise auch am Euter Blasen bilden. Wenn ein Tier unter den Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, erkrankt, ist der Besitzer verpflichtet, bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung umgehend der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Das erkrankte Tier ist von den anderen Tieren fernzuhalten.

Die Polizeibehörden haben alsdann sofort, nötigen-falls unter Benutzung des Telefons oder des Telegraphen, hierher und dem Kreistierarzt Mitteilung zu machen.

III. Desinfektion.

1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Aus-rüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff ent-halten (§ 19 Abs. 4—6 der Anweisung für das Des-infektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durch-geseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall unter-gebracht sind, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder ver-dächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden

a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensfreien Gehöften handelt,

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der An-steckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B. A. B. G. angegebenen Frist seuchensfrei befunden worden ist (3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchen-verdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Fest-stellung der Abheilung der Krankheit, ohne daß inner-halb der 3 Wochen nach der amtstierärztlichen Fest-stellung Neuerkrankung vorgekommen sind).

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben, wenn

1. Alle Klauenvieh des Seuchengehöftes getötet oder entfernt worden ist, oder
2. binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seucheverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
3. in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 und 77 einschließend des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1908. (Reichsgesetzblatt Seite 519.)

Höchst a. M., den 22. Juni 1920.

Der Landrat. J. B.: Dr. Hindrichs.

Wird veröffentlicht.

Schwabheim a. M., den 17. August 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Heinrich.

Rundschau.

Löbau von den Russen genommen.

Königsberg, 16. August. (Eig. Meld. der F.) In zuständiger Stelle lag heute über die Lage an der Front folgende Mitteilung vor: Die Bolschewisten haben Löbau genommen. Das ganze Soldauer und Gumbiner Gebiet ist von den Polen geräumt worden. Der Vormarsch in der Richtung Thorn und Graudenz geht ungestört weiter. Die Bolschewisten haben das 30 Kilometer östlich Warschau gelegene Nowo-Minsk genommen. Südlich von Cholm leisten die Polen noch tapferen Widerstand.

Einnahme Warschaws nur eine Frage von Stunden?

„Daily Herald“ meldet, russische Abteilungen seien die Vorstadt Praga eingerückt. Die Einnahme der Stadt Warschau sei nunmehr nur eine Frage von Stunden. Das Feuer auf Warschau sei eröffnet worden.

Die Flucht aus Warschau.

„Daily Express“ meldet aus Warschau, daß mindestens 300 000 Einwohner die Stadt bereits verlassen haben. Die französischen und die englische Militärmissionen sind aber noch immer in der Stadt.

Der polnische Kampfbericht.

Nach einem Telegramm aus Warschau meldet der „Daily Herald“: Im Norden gehen die Bewegungen des Feindes jetzt in der Richtung auf Madlin. Schwache bolschewistische Kavallerieabteilungen sind aus Sierpce gemeldet. Starke Abteilungen bolschewistischer Infanterie griffen Nasielsk-Plonsk an, wurden aber zurückgeschlagen. Im Zentrum sind unsere Truppen im Begriff, sich zwecks Verteidigung der Hauptstadt umzugruppieren. Sie haben hier nur eine geringe Verbindung mit dem Feinde. Nordöstlich von Lublin wiesen die Nachhuttruppen am Flusse Tysmienien feindliche Kräfte ab, machten mehrere hundert Gefangene und erbeuteten acht Maschinengewehre. Auch in dem Abzweig Cholm-Tysnowice erlitt der Feind eine Niederlage und mußte Gefangene und Maschinengewehre zurücklassen. Die Kavallerie Budjennys zeigt infolge ihres Widerstandes keine Lust, weiter vorzugehen. Des Sereth und an der Strypa örtliche feindliche Kräfte, die abgeschlagen worden sind. Bei Horodysce haben die Bolschewisten eine außerordentlich schwere Niederlage.

Fortschritte der Bolschewisten an der Krimfront.

Der „Daily Express“ meldet, daß an der Krimfront die bolschewistische Verstärkungen eingetroffen seien, um am 7. August gegen General Wrangel eingeleiteten Vorstoß teilzunehmen. In deren Verlauf ist es der 3. Kavalleriekolonnen rücken gegen Alexandrowsk vor. Die Truppen des Generals Wrangel leisten hartnäckigen Widerstand. Man verheißt sich in London keineswegs leicht der Lage.

Die Verhandlungen in Minsk.

Aus Minsk wird gemeldet, daß die Konferenz zwischen den russischen und polnischen Delegierten Sonnabend eröffnet wurde.

Die russischen Friedensbedingungen.

Der Korrespondent des „Times“ in London glaubt wissen, daß die der polnischen Friedensdelegation zu unterbreitenden Waffenstillstands- und Friedensvorschläge denen, die Kamenev am 12. August Lloyd George mitteilte, stark abweichen. Seiner Kenntnis nach wird die Sowjetregierung Punkt für Punkt den hauptsächlichsten Forderungen des Versailler Vertrages folgen, um gegenüber dem deutschen Verhalten zutage treten zu lassen, wie es sich in der letzten Zeit gegenüber eingeschlagen haben. Die Grenzen gegen Sowjetrußland werden günstiger, als die Lloyd George-Linie. Sie seien nicht gewillt, irgendwelche Garantien für die Aufrechterhaltung des polnischen Korridors zu geben. Der Korrespondent des „Manchester Guardian“ meldet, daß die Sowjetregierung von Polen bedeutende Forderungen an Lokomotiven und rollendem Eisenbahnmaterial verlangen werde.

Wie der „Petit Parisien“ aus London mitteilt, hat Kamenev einen Brief an Lloyd George gerichtet, in dem gesagt wird:

Angeichts der Feindseligkeit der französischen Regierung, die mit der polnischen Regierung ein Bündnis eingegangen ist, wodurch die Haltung der Sowjetregierung erschwert wird, und das darauf hinausgeht, eine internationale Friedenskonferenz zu verhindern, hält es die russische Regierung nicht für nötig, die Waffenstillstandsbedingungen, die der englischen Regierung mitgeteilt worden sind, abzuändern.

Die Munitionsendungen für General Wrangel.

Der englische Aktionsrat erhielt ein Telegramm des Sekretärs der zweiten Internationale Hunsman, in dem dieser mitteilt, daß die französischen Munitionsendungen für General Wrangel bereits in Antwerpen eingetroffen seien und die Munition von der englischen Regierung wegen der Weigerung der Arbeiter, Munition zu befördern, angehalten wurde.

Graf Oberndorf in Posen.

Der deutsche Gesandte in Warschau, Graf Oberndorf, ist Sonntag mit den Chefs der anderen fremden Missionen aus Warschau in Begleitung eines Vertreters des polnischen Ministeriums des Äußern in Posen eingetroffen.

Zum Schutze Ostpreußens.

Der Oberpräsident von Ostpreußen erläßt einen Aufruf an die Bevölkerung, in dem zum Schutze der Heimat und zur Wahrung der Neutralität die Bildung von Grenz- und Ortswehren genehmigt wird. Alle Schichten der Bevölkerung sollen in diesen Wehren gleichmäßig vertreten sein.

Russische wirtschaftliche Sachverständige in Berlin.

Zusammen mit dem aus Moskau zurückgekehrten Sowjetvertreter Wigdor Kopp sind auch mehrere wirtschaftliche Sachverständige der Sowjetregierung in Berlin eingetroffen, u. a. Bramann-Brodowski und der zum Kreis Tschitscherins gehörige Herr Michalski. Dieser Tage soll dem „B. L.“ zufolge auch Professor Bronussow, der Chef des russischen Verkehrswesens, mit einer Reihe von Verkehrstechnikern nach Berlin kommen.

Noske für strengste Neutralität.

Der frühere Reichswehrminister Noske sprach in Limburg a. d. L. über die politische Lage und beschäftigte sich eingehend mit den augenblicklichen Verhältnissen im Osten. Es sei natürlich, daß weite Kreise unseres Volkes infolge des siegreichen Vorgehens der Bolschewisten im Hinblick auf die Konvention von Laurogen eine Erleichterung unserer Lage erwarteten. Doch müsse die strengste Neutralität deutscherseits unbedingt gewahrt werden. Er teile nicht die Auffassung, daß Polen vernichtet werden müsse. Im übrigen gebe es in Rußland nichts, wofür die deutschen Arbeiter sich begeistern könnten.

Geschlossene Phalanx gegen Rußland.

Das „Neue Wiener Tageblatt“ meldet, daß es sich bei den gegenwärtigen Zusammenkünften der Minister des Äußern der Tschechoslowakei, Südslawiens, Rumäniens und Österreichs darum handele, eine Union zwischen den vier Staaten zu bilden, die nach außen hin als eine geschlossene Phalanx auftreten solle, wenn die Rote Armee versuchen sollte, nach Mitteleuropa vorzudringen, und, um Ungarn niederzuhalten, falls dieses versuchen sollte, bewaffnete Hilfe für Polen zu leisten oder die in dem Friedensvertrag vorgesehenen Grenzen zu seinen Gunsten abzuändern. Österreich wäre in solchem Falle von der Waffenhilfe befreit, müßte aber Munitionsbestände liefern, sonst jedoch strenge Neutralität bewahren.

Die Not der Kriegsgefangenen in Sibirien.

Die „Times“ meldet: Der Völkerbund erhielt eine Mitteilung eines Fräuleins Elsa Branstöm, die soeben aus Sibirien zurückgekehrt ist. Darin heißt es: Wenn nicht schnellstens Mittel zur Heimführung der Gefangenen beschafft werden, so werden im folgenden Winter 200 000 Mann in Rußland und Sibirien infolge des Elends und Hungers sterben.

Reichsnotopfer und Besitzsteuer.

Ein Erlass des Finanzministeriums verfügt die bereits angekündigte Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Reichsnotopfer. Als spätester Termin, bis zu dem die Steuererklärung bei dem zuständigen Finanzamt abgegeben sein muß, wird der 30. September festgesetzt. Maßgebend hierfür waren, wie es in einer halbamtlichen Veröffentlichung heißt, Schwierigkeiten in der rechtzeitigen Versorgung der Finanzämter mit den erforderlichen Formularen, ferner Schwierigkeiten, die sich zum Teil aus der noch nicht abgeschlossenen Neuorganisation der Finanzämter ergeben, weiterhin die Rücksicht darauf, daß die in Aussicht gestellten Grundlinien über die Bewertung des Vermögens erst in den nächsten Tagen den Finanzämtern zugehen können, und endlich die Rücksicht auf die Landwirtschaft in einigen Teilen des Reiches, die infolge der ungünstigen Witterung zu einer Zusammenbrückung der Erntearbeiten gezwungen und voll in Anspruch genommen ist.

Gleichzeitig mit den Erklärungen zum Reichsnotopfer sind zahlreichen Steuerpflichtigen Formulare für die Veranlagung zur Besitzsteuer zugegangen. Ueber diese Steuer scheint, wie wir zahlreichen an uns gestellten Anfragen entnehmen, in weiten Kreisen des Publikums Unklarheit zu bestehen. Es handelt sich nicht etwa um eine neue Abgabe, sondern um die durch Gesetz vom 3. Juli 1913 eingeführte und bereits zweimal erfolgte Besteuerung des Vermögenszuwachses in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren. Als Vermögenszuwachs gilt der Unter-

schied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens zu Anfang und zu Ende des Veranlagungszeitraumes. Die letzte Veranlagung geschah zum 1. Januar 1917. Es unterliegt also der Unterschied zwischen dem damals ermittelten und dem am 31. Dezember 1919 vorhandenen Vermögen, für dessen Bewertung jedoch andere Grundsätze gelten als für das Reichsnotopfer, der Steuer, deren Sätze von 0.75 bis 2.5 vom Hundert progressiv steigen. Vermögen bis zur Höhe von 20 000 Mark sind ganz frei, bei Vermögen bis zu 30 000 Mark unterliegt der Steuer nur der die Summe von 20 000 Mark übersteigende Betrag. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist jeder verpflichtet, der durch Ueberföhrung der Formulare vom Finanzamt dazu aufgefordert wird, darüber hinaus aber sind es unabhängig von einem solchen besonderen Aufforderung alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, wenn die früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie jeder, dessen Vermögen sich seit der letzten Veranlagung um mehr als 10 000 Mark erhöht hat. (Frankf. Stg.)

Raschere Belieferung von Brotgetreide.

Die außerordentliche Notlage in der Brotversorgung während der letzten Monate vor der neuen Ernte macht den schleunigen Eingang größerer Lieferungen von Brotgetreide zu absoluter Notwendigkeit. Es muß aber leider festgestellt werden, daß die Lieferungen hinter den Erwartungen nicht unerheblich zurückblieben. Wenn auch die Gesamtlage in der Brotversorgung für den Augenblick eine Erleichterung erfahren hat, so nehmen die Lieferungen doch keineswegs einen derartigen Umfang an, daß es möglich wäre, Dispositionen für längere Zeit zu treffen. Die Lieferungen sind infolge der Frühlingsbräunung besser als die außerordentlich geringe Lieferung des Vorjahres, aber sie erreicht bei weitem nicht die Lieferung aus dem Jahre 1914. Dies erscheint um so bedenklicher, als das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft es für unbedingt notwendig findet, größere Bestände an Getreide in den Handel zu bekommen, um eine Reserve zu schaffen, die auch dann eine Sicherheit für die Ernährung der Bevölkerung bietet, wenn infolge unvorhergesehener Zwischenfälle sich irgendwelche Schwierigkeiten im Laufe des Wirtschaftsjahres ergeben sollten. Nachdem bereits die Zwangsbewirtschaftung für Velfrüchte aufgehoben ist, hat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft sich weiterhin entschlossen, weitgehende Anträge für die Aufhebung der Zwangswirtschaft hinsichtlich der Kartoffeln zu stellen. Sie beriet außerdem die Möglichkeit, die Zwangsbewirtschaftung für Schlachtvieh im Herbst aufzuheben. Sie kann aber diesen Abbau der Zwangswirtschaft nur unter der Voraussetzung durchführen, daß die Landwirte sich ihrerseits mit allen Kräften für eine ausreichende und regelmäßige Versorgung der Bevölkerung einsetzen durch schnellste restlose Ablieferung des Getreides vor Beginn der großen Kartoffeltransporte im Herbst. Es ist das Gebot der Stunde. Die Landwirte haben es somit in der Hand, an einem planmäßigen Abbau der Zwangswirtschaft mitzuhelfen. Es darf erwartet werden, daß die Landwirte das ihnen gestellte große Ziel der Sicherung der Volksernährung klar erkennen und mit allen Kräften sich an die Lösung ihrer Aufgabe setzen werden.

Lokale Nachrichten.

Auszeichnung. Dem Kolonnenführerstellvertreter Herrn Karl Rohaut und dem Kassenführer Herrn Heinrich Kreuder der freiwilligen Sanitätskolonne, wurden in Anbetracht ihrer Verdienste um das Rote Kreuz von der Preuß. Staatsregierung die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse verliehen.

Gemeindevertretung. Am Donnerstag dieser Woche findet eine Sitzung der Gemeindevertretung statt. Die Tagesordnung umfaßt 5 Beratungsgegenstände, darunter Festsetzung des Haushaltsplanes und Verteilung des Steuerbedarfs für 1920.

Die Maul- und Klauenseuche ist jetzt auch in unserem Gemeindebezirk an mehreren Stellen ausgebrochen. Der heutige amtliche Teil enthält diesbezügliche Verhaltensmaßregeln und Vorschriften, worauf wir auch an dieser Stelle aufmerksam machen.

Fußball. Am letzten Sonntag konnte der hiesige F.-C. Germania sehr erfreuliche Resultate erzielen. Zunächst besiegte die Jungmannschaft die gleiche von F.-B. Nied mit 8:1. Anschließend hieran gewann die 3. Mannschaft mit 2:1 und die 2. Mannschaft 7:1 gegen die gleichen Mannschaften von Sp.-B. 05 Overrad. Das Spiel der 1. Mannschaft endete ebenfalls 2:0 zugunsten Germanias, obwohl die Mannschaft gezwungen war, noch in letzter Minute Ersatz einzustellen. Ein Gesamtverhältnis von 19:3 gibt Zeugnis von der Spielstärke der Germania. Kommenden Sonntag finden hier keine Spiele statt. Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, übernimmt der Verein einen Ausflug nach Hattersheim, wofür selbst für gute Unterhaltung bestens Sorge getragen ist. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, daß es gelungen ist, die bestbekannte Liga des Fußballspielklub 1899 Offenbach für Sonntag, den 29. August, auf hiesigem Platz zu verpflichten. Offenbachs Mannschaft ist äußerst spielfähig und unterlag erst vorige Woche nur knapp gegen den deutschen Altmeister und diesjährigen süddeutschen Gruppenmeister, den 1. F.-C. Freiburg, mit 1:0. Es steht somit ein interessantes Spiel in Aussicht und wird Germania alles daransetzen, um ehrenvoll abzuschneiden. Außerdem spielen am gleichen Tage die 2. bis 5. Mannschaften beider Vereine auf hiesigem Platz. Die Spiele nehmen um 10 Uhr vormittags ohne längere Zwischenzeit ihren Anfang, das Spiel der 1. Mannschaft beginnt um 1/4 Uhr. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Generalversammlung des Sanitätsvereins (Vereinsarzt San.-Rat Dr. Heinrichsen). Man schreibt uns: Denjenigen Mitgliedern obigen Vereins, die nicht einmal eine Stunde opfern können für eine Generalversammlung, sie fand bei Arnold Henninger statt, in der über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Ärzteverband berichtet bzw. über ihr eigenes Wohl und Wehe beraten wird, die gewohnt sind, daß ihr Vorstand stets selbstlos für sie arbeitet, Geldkosten und Zeitverluste trägt, denen sei folgendes mitgeteilt: Wie die Ärzte, so haben sich auch jetzt die ärztlichen Vereine der Umgegend zu einem Verband „Maingau“ zusammengeschlossen, welcher bei neuen Vereinbarungen die Interessen der einzelnen Vereine wahrnimmt. Als Richtlinie für fernere Mitgliedschaft gilt folgendes: 1. Alle Mitglieder, welche dem Verein bisher angehört haben, können in demselben verbleiben, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. 2. Weitere Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn ihr Einkommen 12 500 Mark nicht übersteigt. Ausgetretene Mitglieder, welche ihre Neuaufnahme beantragen, haben eine Aufnahmegebühr von 5 Mark zu entrichten. 4. Außer den Beiträgen an den Verein haben die Mitglieder für Sonderleistungen des Arztes (Geburts- hilfe, Nachtbesuche, eilige Tagesbesuche), ausgenommen Zahnbehandlung, nichts zu bezahlen. 5. Die gestaffelten Beiträge fallen hinweg. Der Wochenbeitrag ist auf 1.25 Mark festgesetzt. Alleinstehende Mitglieder zahlen 65 Pfennig pro Woche. — Es sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die ärztliche Behandlung für unbegrenzte Zeitdauer ist und nicht nach einer bestimmten Zeit aufhört, weshalb ein Aufgeben der Mitgliedschaft im Sanitätsverein für viele unter Umständen mit bedeutenden Kosten verknüpft sein kann.

Krankenwagenverein. Am vergangenen Sonntag fand im Lokale zur „Waldlust“ eine Generalversammlung genannten Vereins statt, bei der 20 von 650 Mitgliedern zugegen waren. Die Verhandlungen wurden von dem Vorsitzenden, Herrn Ph. Kohaut, geführt, der bei Beginn derselben den schlechten Besuch und die In- teresselosigkeit der Mitglieder aufs lebhafteste bedauerte. Zu Punkt 1. der Tagesordnung machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß der im Jahre 1910 mit Gummi- bereifung versehene Krankenwagen einer vollständigen Reparatur bedürfe, deren Kosten etwas mehr als auf 2000 Mark kommen würden. Der Kassierer konnte nicht um- hin, zu erklären, daß zurzeit die Kasse die Ausgabe nicht tragen könne. Auf Anfrage eines Mitgliedes, was der Antrag der Freim. Sanitätskolonne bezwecke, wurde der Punkt verlassen und erst diese Angelegenheit be- handelt. Hierüber berichtete der Kolonnenführer der Sanitätskolonne, Herr Karl Neubecker, und sei er- wähnt, daß es der sehnlichste Wunsch dieser Korporation sei, mit dem Krankenwagenverein verschmolzen zu werden. Es wurde betont, daß beide Vereine doch gleiche Ziele verfolgen und da könnte es nur von Vorteil sein, wenn etwas einheitliches geschaffen würde. Ein Ver- sammlungsteilnehmer begrüßte diese Anregung und gab dem Wunsche Ausdruck, daß auch die Gemeinde selbst ihre

Hand nicht verlagern möge und diese Korporation unter- stütze, umso mehr, als diese gemeinnützige Einrichtung für ein aufwärtsstrebendes Dorf zur Unentbehrlichkeit ge- worden wäre. In dem neuen Wohlfahrtsamt, das ge- schaffen werden soll, dürften auch Vertreter beider Kor- porationen nicht fehlen. Die Gemeinde, die sich in letzter Zeit soviel der Wohlfahrts- und Armenpflege gewidmet habe, würde auch für die Reparatur des Wagens auf- kommen können, umso mehr, als dieser der gesamten Bürgerschaft im Bedarfsfalle zur Verfügung steht. Die Versammlung war sich einig gegen eine Stimme, daß eine Verschmelzung stattfinden kann. Sie wählte daher aus der Versammlung eine Kommission von 4 Mit- gliedern, die in Gemeinschaft mit Vorstand und Beirat die Vorarbeiten zur Verschmelzung beider Korporationen herbeiführen soll. Die erste gemeinschaftliche Sitzung findet am kommenden Freitag, abends 1/9 Uhr, im „Frankfurter Hof“ statt. Durch die Annahme der Ver- schmelzung sah man von einer weiteren Erledigung der Tagesordnung: Wahl des Vorstandes und Beirates usw. ab. Die recht anregend verlaufene Versammlung wurde vom Vorsitzenden geschlossen in der Hoffnung, bei der nächsten Versammlung mehr Mitglieder begrüßen zu können.

Gute Mittelernte im Bezirk Wiesbaden. Ueber das zu erwartende Ernteergebnis teilt die Landwirtschafts- kammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit: In unserem Dienstbezirke sind die Aussichten so, daß eine gute Mittelernte zu erwarten steht. Die Regenfälle der letzten Zeit haben vor allem sehr den Kartoffel- und Rübenfeldern gedient. Für das Sommergetreide kamen sie leider zumeist zu spät. Hier und da allerdings haben auch Hafer und Gerste von diesen Regenfällen noch profitiert. Auch die Aussichten auf die Grummeternte und die späteren Kleeschnitte sind durch die Regenfälle wieder günstiger geworden. Ebenso hat sich der Stand der Viehweiden auf Grund der Niederschläge sehr ge- bessert. Die Aussichten für die Kernobsternte sind recht gut. Besonders im Taunus gibt es reichlich Äpfel und Birnen. Wintergetreide, das zurzeit geerntet wird, ist gut, sehr gut ausgefallen, wenn auch der Rostförmiger- mangel der letzten Jahre erkenntlich ist.

Verbot von Zeitchriften im besetzten Gebiet. Die Interalliierte Kommission verbot für drei Monate, vom 14. Juli ab, die Einfuhr des „Wahren Jakob“ (Stutt- gart) und der „Wacht im Westen“ (Münster).

Die 2, 2 1/2, 3 und 7 1/2 Pfennig-Briefmarken. Amt- lich wird gemeldet: Die in den Händen des Publikums noch befindlichen Marken der früheren Wertstufen zu 2, 2 1/2, 3 und 7 1/2 Pfennig verlieren mit Ablauf des Monats August ihre Gültigkeit. Ein Umtausch solcher Marken nach dem 31. August findet nicht statt.

Sie säen nicht und ernten. Heimliche Drescher treiben seit einigen Tagen, wie aus verschiedenen Plätzen des Odenwaldes gemeldet wird, ihr Unwesen. Sie kommen mit Tüchern und suchen die Felder auf, in denen noch unausgedroschene Getreidegarben stehn. Mit Flegeln und Brügeln verschiedener Art klopfen sie, so gut es geht,

die Ähren auf den mitgebrachten Tüchern ab und schwinden mit der wertvollen Beute, dem Besitzer einen beträchtlichen Schaden zufügend. Die Diebe ernten ganze Felder ab.

Die Buchführungspflicht des selbständigen Gewer- treibenden in Rücksicht auf das Umsatzsteuergesetz. In strengen Bestimmungen, die in diesem Gesetz hinsichtlich der Buchführungspflicht der selbständigen Gewerbetrei- benden enthalten sind, finden offenbar nicht genügend Beachtung. Besondere Bedeutung hat die Buchführungs- pflicht für alle Gewerbetreibenden, die bei der Fest- stellung oder dem Betrieb einkommensteuerpflichtiger Ge- stände beteiligt sind. Durch die Unterlassung der ge- setz geforderten Buchführung erwachsen den Gewer- treibenden erhebliche Nachteile. Wenn eine geordnete Buchführung fehlt, findet eine Veranlagung im Steu- ungsverfahren statt. Die Verurteilung in diesem Ver- fahren ist aufs äußerste eingeschränkt. Die Steuer- ämter sind angewiesen, gegen solche Gewerbetreibenden, die die bestehenden Vorschriften wegen der Buchhaltungs- pflicht absichtlich nicht beachten, mit den schärfsten Mit- teln vorzugehen. In manchen Gewerbebezirken wird die Einkommensteuer einen weit höheren Betrag ausmachen als der erzielte Gewinn. Wenn hier nun die Steuer nicht be- rechnet wird, kann der Fall eintreten, daß der Gewer- treibende nachher nicht in der Lage ist, den von ihm ge- bildeten Steuerbetrag zu entrichten. Es ist dringlich- wünscht, daß die Gewerbetreibenden die Bestimmungen über die Buchführungspflicht mehr als bisher beach- ten, weil sonst erhebliche Schwierigkeiten und andere un- annehmlichkeiten unausbleiblich erscheinen. In Zweifels- fällen wende man sich an die zuständige Handels- kammer. Diese wird wegen der Einrichtung der Buch- führung usw. die notwendige Auskunft gern erteilen.

Die Besichtigung der 3. Frankfurter Internationa- len Messe. Die Anmeldungen für die Dritte Frankfurter Internationale Messe vom 3. bis 9. Oktober lassen zu- nehmen, daß fast alle Gruppen der Frankfurter Mes- sen wieder eine starke Zunahme in der Zahl der Aus- steller zu verzeichnen haben. Insbesondere gilt das von der Textilabteilung, die so angewachsen ist, daß sie diesen ganzen Riesenraum der Festhalle in Anspruch nehmen wird. Die Frankfurter Herbstmesse dürfte die größte Textilschau, die bisher überhaupt zu sehen war, aufzuweisen haben. Aber auch die Abteilungen der Le- dererzeugnisse, der Schuhwaren, der technischen Artikel sind bedeutend gewachsen. Alle Anfragen, insbesondere auch wegen Wohnungsverstellung, werden vom Mes- senamt Frankfurt raschestens beantwortet.

Die Ermäßigung der Tabaksteuer beträgt nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom Oktober 1920 bis 31. März 1921 für Zigaretten für Zigaretten in den fünf höchsten Klassen 50 und für feingeschnittenen Rauchtobak in den beiden obersten Klassen 20 Prozent der vollen Steuerhöhe. Die Tabaksteuer wird jedoch nicht unter dem Betrag von 87 Pf. für 1000 Stück Zigaretten und 32 Mark für 10 Kilogramm Tabak ermäßigt werden.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und beim Hinscheiden meiner lieben Frau, unserer guten Mutter

Frau Margarethe Röhrig

geb. Safran

sprechen wir allen Verwandten und Freunden unseren innigsten Dank aus.

Familie Franz Röhrig.

Geschäfts-Empfehlung.

Einer geehrten Einwohnerschaft von Schwanheim zur Nachricht, dass ich vom heutigen Tage ab in unserem Hause eine

Alteisen- und Metallhandlung

eröffnet habe. — Kaufe Alteisen und Altmetall zu den höchsten Tagespreisen. Hochachtungsvoll

Friedrich Kronenberger
Althandlung: Kirchgasse 6.

Ich habe meine Sprechstunde für

Haut- und Geschlechtskrankheiten

verlegt nach

Frankfurt a. M., : Hochstrasse 43 part.

werktgl. 11-1 und 3-7 Uhr.

Dr. med. Max Nassauer.

la. Fleischwurst

zu verkaufen.

H. Fay. Taunusstr. 32 I.

Frische Wurst

la Qualität

verkauft

Karl Münz

Neustadtstrasse 6.

Tüchtiges

Monatsmädchen

für einige Stunden tagsüber, sucht Stelle. Näheres Expedition. 1708

Ein Ziegenlammchen

zu kaufen gesucht.

Neue Frankfurterstr. 41.

Turngemeinde

Die Übungsstunden für die Schüler- abteilung finden von jetzt ab regel- mässig Dienstags von 5-7 Uhr auf dem Turnplatze statt. Gleichzeitig geben wir bekannt, dass wir auch ferner- hin das Mädchenturnen beibehalten wollen und sind die Übungsstunden hierfür Donnerstags von 5-7 Uhr im Vereinslokale (Arnold Henninger). Der Vorstand und Turnrat.

F.-C. Germania 06

Schwanheim a. M.

Sonntag, den 22. August 1920

Vereins-Ausflug

nach Hattersheim. Dortselbst um 3 1/2 Uhr Spiel unserer 2 Mannschaft gegen 1. Mannschaft „Amicitia“ Hatters- heim. Im Saalbau „Schützenhof“ gemöbl. Beisammensein mit Tanz unter Mit- wirkung des humorist. Musikvereins „Fidello“ Schwanheim, sowie sonstiger Kräfte. Mitglieder, Freunde und Gönner sind herzlich eingeladen. Abmarsch von der Brücke um 1 Uhr. Abfahrt ab Höchst 2:30. Der Vorstand.

TURNVEREIN.

Heute Dienstag abend 8 Uhr eröffnet der Turnverein in seinem Vereinshause einen

Tanzkursus.

Hierzu laden wir alle Schüler und Schülerinnen höflichst ein

Der Turnrat.

Zukunft

Heirat, Eheleben, Reichtum u. s. w. nach Sternen berechn.

Charakter

nach der Handschrift. Nur Geburtd. o. Schrift einsenden. Böhm, Hannover 40, Schlösschen 124.

Wollen Sie billig

und gut rauchen?

Dann bestellen Sie sofort

2 Pfd. „Virginia“ Tabak

gar, rein Uebersee, Preis nur Mk. 50. — franco oder

100 Stück la Cigarren

gar, rein Uebersee, Preis nur Mk. 75. — franco.

Alle Preise einschl. Steuer und Ver- packung gegen Voreins. od. Nachnahme.

Jucozon-Gesellschaft

Frankfurt a. M. - Niederrad.

Händler verlangen Spezialpreise!

Sängerlust

Heute abend 8 Uhr Probe für die jungen Mitglieder bei Jakob Lohmann. Mittwoch abend 8 1/2 Uhr Press- Ausschuss bei Fritz Ostheimer.

Achtung!

Kaufe Alteisen und Metall zu erhöhten Tagespreisen.

Wilhelm Herber

Althandlung.

Neustadtstr. 1 (bei Jakob Ostheimer)

Partie Posten

! Wirklich billig

Hemdentuche

Halbleinen

Kopfkissen

Hemden Bleber

für Arbeitshenden

E. F. Marzebach Nachf.

FRANKFURT A. MAIN

Grosse Sandgasse 17

Kein Laden.

Kleintierzüchter-Verein

Heute Dienstag von 5-7 Uhr

Strohausgabe bei Schall.

Frankfurterstrasse 20

Der Vorstand

Metallbetten

Stahlrohrmatratzen, Kinder- und

Polster an Jedermann. Katalog

Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Thüringen